

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Abmessungen der Doppelhülle in Absatz 9.3.2.11.2 a)

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften^{1,2}

Einleitung

1. Der Verweis auf Absatz 9.3.2.11.7 scheint nicht korrekt zu sein:

„9.3.2.11.2 a) Das Schiff muss im Bereich der Ladung (ausgenommen Kofferdämme) als Glatdeck-Doppelhüllenschiff mit Wallgängen, Doppelboden und ohne Trunk ausgeführt sein.

*Vom Schiffskörper unabhängige Ladetanks und gekühlte Ladetanks dürfen nur in einem Aufstellungsraum, der durch Wallgänge und Doppelboden gemäß Absatz **9.3.2.11.7** gebildet wird, aufgestellt sein. Ladetanks dürfen nicht über das Deck hinausragen. ...“.*

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/14 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).

I. Hintergrund

2. Die Vorschrift in Absatz 9.3.2.11.7 betrifft „in den Schiffsverbänden integrierte Ladetanks“:

„9.3.2.11.7 Bei Doppelhüllenbauweise mit in den Schiffsverbänden integrierten Ladetanks muss der Abstand zwischen der Seitenwand des Schiffes und der Seitenwand der Ladetanks mindestens 1 m betragen.

Eine Verringerung dieses Abstandes auf 0,80 m ist zulässig, wenn gegenüber den Dimensionierungsvorschriften nach der Bauvorschrift einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft folgende Verstärkungen vorgenommen sind: ...“.

3. In Absatz 9.3.2.11.2 a) geht es jedoch um „vom Schiffskörper unabhängige Ladetanks“; daher sollte besser auf Absatz 9.3.2.11.8 verwiesen werden.

„9.3.2.11.8 Erfolgt der Bau unter Verwendung von unabhängigen oder gekühlten Ladetanks, gilt für den Wallgang des Aufstellungsraums eine Mindestbreite von 0,80 m und für den Doppelboden des Aufstellungsraums eine Mindesthöhe von 0,60 m.“.

4. Beim Lesen des Inhalts der Abschnitte 9.3.2.11.7 und 9.3.2.11.8 scheint es, dass der Verweis in Abschnitt 9.3.2.11.2 a) richtigerweise 9.3.2.11.8 statt 9.3.2.11.7 lauten sollte.

5. Seit der Version 2001 des ADNR lautet der Verweis (d. h. 9.3.2.11.7) in der französischen, deutschen und russischen Fassung immer gleich.

II. Änderungsvorschlag

6. Änderungsvorschlag:

„9.3.2.11.2 a) Das Schiff muss im Bereich der Ladung (ausgenommen Kofferdämme) als Glatdeck-Doppelhüllenschiff mit Wallgängen, Doppelboden und ohne Trunk ausgeführt sein.

Vom Schiffskörper unabhängige Ladetanks und gekühlte Ladetanks dürfen nur in einem Aufstellungsraum, der durch Wallgänge und Doppelboden gemäß Absatz ~~9.3.2.11.7~~ 9.3.2.11.8 gebildet wird, aufgestellt sein. Ladetanks dürfen nicht über das Deck hinausragen. ...“.
